



Piksin & Partners

Legal Services

Tel.: +7 (495) 739 55 44

e-mail: moskau@piksin-partners.ru

Fax: +7 (495) 739 55 42

Internet: www.piksin-partners.ru

Korobejnikov per. 22, Geb. 2, Büro 4, 119034 Moskau

Informationsblatt

Nr. 02/2007

Nachrichten des Monats:

1.	Nachrichten des Monats.....	01
2.	Rechtliche Regelung wirtschaftlicher Tätigkeit.....	02
3.	Bankentätigkeit.....	02
4.	Wertpapiermarkt.....	03
5.	Steuerrecht.....	03
6.	Lizensierung.....	04
7.	Zollrecht.....	05
8.	Zivilrecht.....	06
9.	Verwaltungsrecht.....	07
10.	Rechtsprechung.....	07
11.	Prozesse des Anwaltsbüros.....	09

Die vorliegende Informationsausgabe beleuchtet nur einige Änderungen der Gesetzgebung. Die darin enthaltene Information ist keinesfalls allumfassend und stellt keine juristische Beratung dar. Sollten Fragen zu den in dieser Ausgabe angesprochenen Themen auftreten, bitten wir Sie, sich an die Rechtsanwälte und Juristen unseres Büros zu wenden.

Nachrichten des Monats

1. NACHRICHTEN DES MONATS

Inkrafttreten der Änderungen der Ausländergesetze der Russischen Föderation

Am 15.01.2007 trat das Föderale Gesetz Nr. 110-FZ vom 18.07.2006 (in der Fassung des Föderalen Gesetzes Nr. 2-FZ vom 06.01.2007) in Kraft, durch welches das Gesetz über den rechtlichen Status ausländischer Bürger in der Russischen Föderation mit dem Ziel der Vereinfachung des Migrationsverfahrens und der Korrektur des Mechanismus zur Beschäftigung von Ausländern und Staatenlosen in der Russischen Föderation geändert wurde. Ab dem 15.01.2007 gelten außerdem neue Regeln für die Vergabe von Arbeits- und Beschäftigungserlaubnissen für die Ausübung vorübergehender Arbeitstätigkeit durch Ausländer in Russland.

Mit der Verordnung der Regierung der Russischen Föderation Nr. 9 „Über das Verfahren der Durchführung der Migrationserfassung von ausländischen Bürgern und Staatenlosen in der Russischen Föderation“ vom 15.01.2007 wurden die Durchführungsbestimmungen für die Migrationserfassung von Ausländern und Staatenlosen bestätigt, die das Verfahren zur Registrierung der genannten Personen am Wohnort sowie die Migrationserfassung dieser Personen am Ort des zeitlich befristeten Aufenthalts regeln. Die Regierungsverordnung trat am Tag ihrer offiziellen Verkündung in Kraft.

Durch die Verordnung der Regierung der Russischen Föderation Nr. 21 „Über die Bestätigung der Regeln zur Einreichung der Benachrichtigung zur Bestätigung des Wohnsitzes von ausländischen Bürgern und Staatenlosen in der Russischen Föderation“ vom 17.01.2007 wurden Ausländer und Staatenlose mit vorübergehendem oder dauerhaftem Wohnsitz in der Russischen Föderation von der Verpflichtung zur jährlichen Neuregistrierung befreit. Stattdessen sind sie seit dem 15.01.2007 verpflichtet, jährlich das territoriale Organ der Föderalen Migrationsbehörde an dem Ort, an dem die Erlaubnis für befristetes oder dauerhaftes Wohnrecht erteilt wurde, über die Bestätigung ihres Wohnaufenthaltes in der Russischen Föderation zu benachrichtigen.

Mit dem Erlass der Föderalen Migrationsbehörde der Russischen Föderation Nr. 10 vom 16.01.2007 „Über die Bestätigung der Regelungen für die Durchführung von Maßnahmen zur Kontrolle der Einhaltung der Ausländergesetze der Russischen Föderation durch die territorialen Organe der Föderalen Migrationsbehörde“ wurden zum Zweck der Gewährleistung der Kontrolle und Aufsicht im Bereich des Ausländerrechts die Durchführungsbestimmungen für Überprüfungen von Wirtschaftssubjekten festgelegt. Überprüfungen werden in Organisationen durchgeführt, die ausländische Arbeitnehmer beschäftigen oder bezüglich denen Informationen über mögliche Verstöße gegen die

Migrationsgesetze vorliegen. Im Falle der Aufdeckung einer Ordnungswidrigkeit wird ein entsprechendes Protokoll erstellt. Dabei wurden die Strafen für Verstöße gegen die Migrationsvorschriften, die das Ordnungswidrigkeitengesetzbuch vorsieht, erheblich verschärft.

2. RECHTLICHE REGELUNG WIRTSCHAFTLICHER TÄTIGKEIT

- 2.1. Am 30.12.2006 wurde das Föderale Gesetz Nr. 271-FZ „Über die Einzelhandelsmärkte und Änderungen im Arbeitsgesetzbuch der Russischen Föderation“ erlassen. Die Änderungen dienen dem Verbraucherschutz, der Unterstützung der einheimischen Warenproduzenten, der Schaffung günstiger Bedingungen für den Vertrieb landwirtschaftlicher Produkte aus Bauernhöfen und Privatwirtschaften sowie der Ordnung des Handels auf den Einzelhandelsmärkten.

3. BANKENTÄTIGKEIT

- 3.1. Herausgegeben wurde das Schreiben Nr. 174-T der Zentralbank der Russischen Föderation „Über die Rückzahlung von Reservierungsgeldern und Spezialkonten“ vom 28.12.2006. Im Zusammenhang mit dem Ablauf der Geltungsfrist von Art. 16 des Föderalen Gesetzes „Über Valutaregulation und Valutakontrolle“ am 01.01.2007 wurden die früher eingezahlten Reservierungsgelder, die auf den Konten der Bank Russlands zur Erfassung von Reservemitteln verblieben sind, am ersten Arbeitstag des Jahres 2007 auf die Korrespondenzkonten der bevollmächtigten Banken überwiesen, die vorher im Auftrag der Kunden Reservierungsaufträge ausgeführt hatten, damit diese anschließend an die Klienten überwiesen werden.
- 3.2. Per Weisung der Zentralbank der Russischen Föderation Nr. 1788-U vom 29.01.2007 wurde der Refinanzierungssatz der Bank Russlands in Höhe von 10,5% Jahreszinsen festgesetzt.
- 3.3. Veröffentlicht wurde die Weisung Nr. 1790-U der Zentralbank der Russischen Föderation vom 26.01.2007 „Über die Außerkraftsetzung von Teilen der Verordnung der Bank Russlands Nr. 437 „Über die Besonderheiten der Registrierung von Kreditorganisationen mit ausländischen Investitionen und über das Verfahren zur Vorabgenehmigung der Erhöhung des Stammkapitals von Kreditorganisationen mittels ausländischen Kapitals durch die Bank

Die vorliegende Informationsausgabe beleuchtet nur einige Änderungen der Gesetzgebung. Die darin enthaltene Information ist keinesfalls allumfassend und stellt keine juristische Beratung dar. Sollten Fragen zu den in dieser Ausgabe angesprochenen Themen auftreten, bitten wir Sie, sich an die Rechtsanwälte und Juristen unseres Büros zu wenden.

Russlands““. Mit dieser Weisung wurde Kapitel 3 der genannten Verordnung zum Zustimmungsverfahren der Bank Russlands für eine Erhöhung des Stammkapitals von Kreditorganisationen mit ausländischem Kapital außer Kraft gesetzt. Außerdem wurde die Vorschrift aufgehoben, die festlegte, dass die Mindesthöhe des Stammkapitals einer Tochterkreditorganisation einer ausländischen Bank per Rechtsakt der Bank Russlands bestimmt wird. Derzeit ist die Mindesthöhe des Stammkapitals einer neuzugründenden Bank gesetzgeberisch auf den Rubelgegenwert von 5 Millionen Euro festgesetzt. Die Weisung trat am Tag ihrer offiziellen Verkündung im „Boten der Bank Russlands“ in Kraft.

4. WERTPAPIERMARKT

- 4.1. Am 14.12.2006 wurde der Erlass Nr. 06-148/pz-n der Föderalen Behörde für Finanzmärkte „Über die Änderung der Verordnung über die Erteilung von Informationen durch die Emittenten von Emissionswertpapieren, die per Erlass der Föderalen Behörde für Finanzmärkte Russlands Nr. 06-117/pz-n vom 10.10.2006 bestätigt wurde“ herausgegeben. Die Änderungen sehen die Möglichkeit der gleichzeitigen Registrierung des Prospektes von Wertpapieren und der staatlichen Registrierung einer zusätzlichen Emission von Wertpapieren vor. Dabei ist festgelegt, dass der Wertpapierprospekt sich auf alle Wertpapiere solch einer Zusatzemission und auf alle Wertpapiere der Ausgabe, zu welcher die Zusatzemission erfolgte.
- 4.2. Erlassen wurde das Föderale Gesetz Nr. 282-FZ „Über die Änderung des Gesetzes ‚Über den Wertpapiermarkt‘“ vom 30.12.2006. Das Gesetz sieht die Einführung eines neuen Emissionswertpapiers – der russischen Depositquittung – vor, die ein Namenswertpapier ohne Nominalwert darstellt. Die russische Depositquittung bestätigt das Eigentumsrecht an einer bestimmten Anzahl Aktien oder Obligationen eines ausländischen Emittenten. Außerdem ist die Ergänzung des Finanzmarktgesetzes durch einen neuen Artikel 27.5-3 vorgesehen, der die Besonderheiten der Ausgabe und des Umlaufs von russischen Depositquittungen regelt.

5. STEUERRECHT

- 5.1. Der Erlass der Föderalen Steuerbehörde Nr. CAZ-3-09/826@ „Über die Bestätigung der Vordrucke der Dokumente, die bei der An- und Abmeldung von russischen juristischen und

Die vorliegende Informationsausgabe beleuchtet nur einige Änderungen der Gesetzgebung. Die darin enthaltene Information ist keinesfalls allumfassend und stellt keine juristische Beratung dar. Sollten Fragen zu den in dieser Ausgabe angesprochenen Themen auftreten, bitten wir Sie, sich an die Rechtsanwälte und Juristen unseres Büros zu wenden.

natürlichen Personen verwendet werden“ vom 01.12.2006 legt die Unterlagen fest, die gemäß den ab 01.01.2007 in Kraft getretenen Änderungen des Steuergesetzbuches bei den Steuerbehörden einzureichen sind bzw. von diesen ausgestellt werden.

- 5.2. Per Erlass der Finanzministeriums der Russischen Föderation Nr. 185n „Über die Bestätigung des Vordrucks der Steuererklärung für die Gewinnung von Bodenschätzen und der Ausfüllanweisung“ vom 29.12.2006 wurden im Zusammenhang mit den ab 01.01.2007 geltenden Änderungen bezüglich der Steuererklärung, der Bestimmung der Steuerbasis und der Berechnung und Abführung der Steuer auf die Gewinnung von Bodenschätzen einige Korrekturen hinsichtlich der Steuererklärung und ihrer Ausfüllung vorgenommen. Ergänzt wurde die Liste der Grundlagen für die Versteuerung der gewonnenen Bodenschätze zum Nullsatz und anderer Besonderheiten der Besteuerung. Der Erlass tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Steuererklärungen für die Gewinnung von Bodenschätzen für Januar 2007 einzureichen sind.
- 5.3. Mit dem Schreiben der Föderalen Steuerbehörde Nr. N ShT-6-23/35@ vom 24.01.2007 „Über die Einreichung von Steuererklärungen“ wurde das Schreiben des Finanzministeriums Nr. 03-02-7/2-125 vom 28.12.2006 verschickt. Insbesondere wird mitgeteilt, dass durch das Föderale Gesetz Nr. 268-FZ vom 30.12.2006 „Über die Änderung des Ersten und Zweiten Teils des Steuergesetzbuches der Russischen Föderation und einzelner Gesetzesakte der Föderation“ ab dem 01.01.2008 für Großsteuerzahler und Organisationen, deren Mitarbeiterzahl eine bestimmte Grenze übersteigt, die Verpflichtung zur Einreichung von Steuererklärungen (Abrechnungen) in elektronischer Form festgelegt wird.

6. LIZENSIERUNG

- 6.1. Die Regierungsverordnung Nr. 30 vom 22.01.2007 „Über die Bestätigung der Vorschrift zur Lizenzierung medizinischer Tätigkeit“ bestimmt das Lizenzierungsverfahren für medizinische Tätigkeit juristischer Personen und Einzelunternehmer auf dem Gebiet der Russischen Föderation. Die Lizenzierung erfolgt durch die Föderale Aufsichtsbehörde für den Bereich Gesundheitsschutz und Sozialentwicklung jeweils für 5 Jahre. Die Anforderungen und Bedingungen für die Ausübung medizinischer Tätigkeit wurden wesentlich erweitert.

Die vorliegende Informationsausgabe beleuchtet nur einige Änderungen der Gesetzgebung. Die darin enthaltene Information ist keinesfalls allumfassend und stellt keine juristische Beratung dar. Sollten Fragen zu den in dieser Ausgabe angesprochenen Themen auftreten, bitten wir Sie, sich an die Rechtsanwälte und Juristen unseres Büros zu wenden.

- 6.2. Veröffentlicht wurde die Regierungsverordnung Nr. 32 vom 22.01.2007 „Über die Bestätigung der Vorschrift zur Lizenzierung der technischen Wartung von medizinischen Geräten (mit Ausnahme des Falles, in dem diese Tätigkeit zur Befriedigung eigener Bedürfnisse der juristischen Person oder des Einzelunternehmers ausgeübt wird)“. Die Vorschrift regelt das Lizenzierungsverfahren für die Wartung medizinischer Geräte durch juristische Personen und Einzelunternehmer auf dem Gebiet der Russischen Föderation. Lizenzierende Behörde ist die Gesundheitsaufsichtsbehörde „Roszdravnadzor“. Die Lizenz wird für 5 Jahre vergeben. Die Gültigkeitsfrist kann durch Erneuerung der Lizenz verlängert werden.
- 6.3. Die Regierungsverordnung Nr. 33 vom 22.01.2007 „Über die Bestätigung der Vorschrift zur Lizenzierung der Herstellung von medizinischen Geräten“ legt ein neues Lizenzierungsverfahren für die Herstellung von medizinischen Geräten fest. Zu lizenzieren sind sowohl die industrielle Produktion wie auch die individuelle Anfertigung von medizinischen Geräten. Die Lizenzierung erfolgt durch die Föderale Aufsichtsbehörde für den Bereich Gesundheitsschutz und Sozialentwicklung. Lizenzen werden nur für die Herstellung von in der Russischen Föderation registrierten medizinischen Geräten vergeben. Die Gültigkeitsfrist der Lizenz beträgt weiterhin 5 Jahre.

7. ZOLLRECHT

- 7.1. Am 20.12.2006 wurde die Verfügung der Föderalen Zollbehörde der Russischen Föderation Nr. 459-r „Über die Klassifizierung einzelner Waren gemäß der Zolltabelle für den Außenhandel Russlands“ herausgegeben. Erschienen ist ein neuer Sammelband von Entscheidungen und Erläuterungen der Föderalen Zollbehörde der Russischen Föderation zur Klassifizierung einzelner Waren (insbesondere einiger Nahrungsmittel und Getränke, Kinderkleidung, orthopädisches Schuhwerk, einige Arten von Haushaltsgeräten, Audio- und Videoapparatur, Möbel, Transportmittel, Baumaterialien). Die Verordnung der Staatlichen Zollkommission der Russischen Föderation Nr. 1091-r vom 21.11.2001 „Über die Klassifizierung einzelner Waren gemäß der Zolltabelle für den Außenhandel Russlands“ einschließlich aller Änderungen wurde außer Kraft gesetzt.
- 7.2. Am 30.12.2006 wurde das Föderale Gesetz Nr. 280-FZ „Über die Änderung des Föderalen Gesetzes „Über spezielle Schutz-, Antidumping- und Kompensationsmaßnahmen beim Warenimport“ erlassen, das die entsprechenden Gesetze der russischen Föderation zu

Die vorliegende Informationsausgabe beleuchtet nur einige Änderungen der Gesetzgebung. Die darin enthaltene Information ist keinesfalls allumfassend und stellt keine juristische Beratung dar. Sollten Fragen zu den in dieser Ausgabe angesprochenen Themen auftreten, bitten wir Sie, sich an die Rechtsanwälte und Juristen unseres Büros zu wenden.



speziellen Schutz-, Antidumping- und Kompensationsmaßnahmen beim Warenimport in Übereinstimmung mit den Regeln und Normen der WTO bringen soll.

- 7.3. Am 30.12.2006 wurde weiterhin das Föderale Gesetz Nr. 281-FZ „Über spezielle Wirtschaftsmaßnahmen“ erlassen, das die rechtliche Basis für die Ergreifung spezieller wirtschaftlicher Maßnahmen schafft, die Formen und den Anwendungsbereich dieser Maßnahmen bestimmt und das Verfahren des Einsatzes und der Aufhebung dieser Maßnahmen regelt. Der Präsident der Russischen Föderation wird zur Entscheidung über die Notwendigkeit der Ergreifung spezieller wirtschaftlicher Maßnahmen gegenüber einem anderen Staat bzw. ausländischen Organisationen und Bürgern sowie Staatenlosen, die ihren dauerhaften Wohnsitz in der Russischen Föderation haben, und zur Entscheidung über die Geltungsfrist dieser Maßnahmen und ihre Aufhebung befugt. Das Föderale Gesetz tritt am Tag seiner offiziellen Veröffentlichung in Kraft.
- 7.4. Gemäß dem Erlass des Präsidenten der Russischen Föderation Nr. 26 vom 11.01.2007 „Über die Vervollkommnung der staatlichen Regulierung der Einfuhr und Ausfuhr von Edelmetallen und Edelsteinen“ erfolgt die Ausfuhr einiger Edelsteine und -metalle aus der Russischen Föderation im Exportverfahren ohne Mengenbegrenzung auf Grundlage der vom Ministerium für Wirtschaftsentwicklung Russlands erteilten Lizenzen. Früher fand der Export der genannten Waren im Rahmen von Quoten statt, die von der Regierung der Russischen Föderation festgelegt wurden. Der Erlass tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.

8. ZIVILRECHT

- 8.1. Am 30.12.2006 wurde das Föderale Gesetz Nr. 275-FZ „Über das Verfahren zur Formierung und Nutzung des Zielkapitals von nichtkommerziellen Organisationen“ erlassen. Das Gesetz legt die rechtliche Grundlage für die Regelung von Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit der Formierung und Nutzung des Zielkapitals von nichtkommerziellen Organisationen und der entsprechenden Kontrolle fest. Das Föderale Gesetz tritt am Tag seiner offiziellen Veröffentlichung in Kraft.
- 8.2. Erlassen wurde außerdem das Föderale Gesetz Nr. 5-FZ vom 26.01.2007 „Über die Änderung von Art. 1062 des Zweiten Teils des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation“. Das Gesetz schafft die rechtlichen Bedingungen für den Abschluss von Rechtsgeschäften, in

Die vorliegende Informationsausgabe beleuchtet nur einige Änderungen der Gesetzgebung. Die darin enthaltene Information ist keinesfalls allumfassend und stellt keine juristische Beratung dar. Sollten Fragen zu den in dieser Ausgabe angesprochenen Themen auftreten, bitten wir Sie, sich an die Rechtsanwälte und Juristen unseres Büros zu wenden.

denen die Parteien (bzw. eine Partei) verpflichtet sind, Geld in Abhängigkeit von der Änderung der Preise für Waren und Wertpapiere, der Währungskurse, der Prozentsätze bzw. von Werten, die auf der Grundlage der Gesamtheit der genannten Parameter berechnet werden, oder in Abhängigkeit von Umständen, deren Eintritt ungewiss ist, zu bezahlen. Die Änderungen sollen Forderungen zu gerichtlichem Schutz verhelfen, die mit solchen abgeleiteten Finanzwerkzeugen in Zusammenhang stehen. Diese Finanzwerkzeuge gehören zu den Risikogeschäften, und Forderungen aus solchen Rechtsgeschäften genossen in der bisherigen Fassung des Art. 1062 keinen gerichtlichen Schutz.

9. VERWALTUNGSRECHT

- 9.1. Herausgegeben wurde der Erlass des Justizministeriums der Russischen Föderation Nr. 363 vom 14.12.2006 „Über die Bestätigung des Verwaltungsverfahrens zur Regelung der Ausübung der staatlichen Funktion der Erteilung von Apostillen für offizielle Dokumente zur Vorlage im Ausland durch die Föderale Registrierungsbehörde“.
- 9.2. Am 30.01.2007 wurde das Föderale Verfassungsgesetz Nr. 1-FKZ „Über die Änderung von Art. 7 und 9 des Föderalen Verfassungsgesetzes ‚Über die Regierung der Russischen Föderation‘“ erlassen. Das Gesetz verbietet die Ernennung von solchen Personen zum Vorsitzenden der Regierung der Russischen Föderation, die eine ausländische Staatsbürgerschaft oder eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis oder ein anderes Dokument besitzen, das ihnen als russischen Staatsbürgern den dauerhaften Aufenthalt in einem anderen Staat erlaubt. Ein analoges Verbot wurde auch für das Amt des Stellvertretenden Regierungsvorsitzenden und die föderalen Minister eingeführt.

10. RECHTSPRECHUNG

- 10.1. Veröffentlicht wurde der Beschluss des Plenums des Obersten Wirtschaftsgerichts der Russischen Föderation Nr. 66 vom 20.12.2006 „Über einige Fragen der Anwendungspraxis der Vorschriften über Expertengutachten durch die Wirtschaftsgerichte“. Es wurde angemerkt, dass ein Expertengutachten sowohl von staatlichen gerichtsgutachterlichen Einrichtungen als auch von nichtstaatlichen Gutachterinstituten erstellt werden kann. Außerdem wies das Plenum darauf hin, mit wessen Einverständnis ein Gutachten angeordnet wird und welche

Die vorliegende Informationsausgabe beleuchtet nur einige Änderungen der Gesetzgebung. Die darin enthaltene Information ist keinesfalls allumfassend und stellt keine juristische Beratung dar. Sollten Fragen zu den in dieser Ausgabe angesprochenen Themen auftreten, bitten wir Sie, sich an die Rechtsanwälte und Juristen unseres Büros zu wenden.

Erwägungen das Gericht bei der Entscheidung über die Anordnung eines Gutachtens zugrunde legen soll.

- 10.2. Veröffentlicht wurde der Beschluss des Plenums des Obersten Wirtschaftsgerichts der Russischen Föderation Nr. 67 vom 20.12.2006 „Über einige Fragen der Anwendungspraxis der Vorschriften über den Bankrott abwesender Schuldner und die Auflösung nicht aktiver juristischer Personen“.
- 10.3. Veröffentlicht wurde der Beschluss des Verfassungsgerichts der Russischen Föderation Nr. 1-P vom 23.01.2007 „In der Klagesache zur Verfassungsmäßigkeit der Normen von Art. 779 Abs. 1 und Art. 781 Abs. 1 des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation im Zusammenhang mit der Klage der Agentur für korporative Sicherheit GmbH und des Bürgers V.V. Makeev“. Das Verfassungsgericht stellte fest, dass die Parteien eines Vertrags über die Erbringung juristischer Dienstleistungen zwar berechtigt sind, kraft des dispositiven Charakters bürgerlichrechtlicher Vorschriften frei die optimalen Bedingungen für die Bezahlung der erbrachten Dienstleistungen zu bestimmen, jedoch die Auszahlung des Honorars nicht an eine konkrete gerichtliche Entscheidung knüpfen können, die erst zukünftig ergeht.
- 10.4. Das Präsidium des Obersten Wirtschaftsgerichts der Russischen Föderation hat mit seinem Beschluss vom 14.02.2007 einen Präzedenzfall geschaffen, der möglicherweise die steuerrechtliche Praxis zur Rückerstattung der Mehrwertsteuer erheblich verändern wird. Ungeachtet der Forderungen der Steuerbehörden hat sich das Gericht geweigert, eine Streitsache, die 1993 zugunsten des Steuerzahlers entschieden wurde, wegen neuer Tatsachen nochmals zu verhandeln. Gleichzeitig hat das Gericht festgestellt, dass das Recht russischer Exporteure auf Erstattung der Mehrwertsteuer nicht von der Zuverlässigkeit seines ausländischen Kontrahenten abhängt. Das Präsidium des Obersten Wirtschaftsgerichts der Russischen Föderation stellte auch fest, dass Steuerprobleme ausländischer Firmen nicht als Beweis für die Unzuverlässigkeit des Steuerzahlers in Russland angesehen werden darf. Briefe, die die Steuerbehörden aus dem Ausland erhalten, gelten vom Standpunkt der Prozessordnung nicht als außerordentliche Umstände, die eine Wiederaufnahme des Verfahrens verlangen.

Die vorliegende Informationsausgabe beleuchtet nur einige Änderungen der Gesetzgebung. Die darin enthaltene Information ist keinesfalls allumfassend und stellt keine juristische Beratung dar. Sollten Fragen zu den in dieser Ausgabe angesprochenen Themen auftreten, bitten wir Sie, sich an die Rechtsanwälte und Juristen unseres Büros zu wenden.



11. PROZESSE DES ANWALTSBÜROS

11.1. Die Klägerin verklagte die Beklagte auf Zahlung von Arbeitslohn in Höhe von umgerechnet monatlich 7.500,00 Euro, insgesamt auf Zahlung von 5.275.100,22 Rubel. Zur Begründung führte sie aus, dass die laut Arbeitsvertrag vom 21.02.2005 im Zeitraum vom 02.02.2005 bis 01.10.2006 als Beraterin für Personalverwaltung in der Firma gearbeitet hätte.

Die Rechtsanwälte und Juristen des Anwaltsbüros „Piksin und Partner“, die als Vertreter der Beklagten auftraten, bestritten die Klageforderung in der Gerichtsverhandlung und erklärten, dass die Klägerin nicht in der Firma gearbeitet hat, ihr kein Arbeitslohn gezahlt wurde und mit ihr kein Arbeitsverhältnis bestand. Außerdem bezweifelten die Vertreter der Beklagten die Echtheit des von der Klägerin vorgelegten Arbeitsvertrages, woraufhin ein gerichtstechnisches Gutachten zur Untersuchung des Arbeitsvertrages vom 21.02.2005 angeordnet wurde.

Mit nunmehr rechtskräftiger Entscheidung vom 20.09.2006 wurde die Klage abgewiesen. Derzeit wird eine Anzeige gegen die Klägerin mit dem Ziel der Überprüfung ihrer Handlungen in Bezug auf die Anfertigung des Arbeitsvertrages und dessen Vorlage vor Gericht zum Zwecke des Erhalts von 5.275.100,22 Rubel von der Firma vorbereitet.

Einzelheiten zu diesem Fall sind auf der Internetseite des Anwaltsbüros in der Unterrubrik „Gerichtspraxis“ der Rubrik „Das Büro“ zu finden.

Die vorliegende Informationsausgabe beleuchtet nur einige Änderungen der Gesetzgebung. Die darin enthaltene Information ist keinesfalls allumfassend und stellt keine juristische Beratung dar. Sollten Fragen zu den in dieser Ausgabe angesprochenen Themen auftreten, bitten wir Sie, sich an die Rechtsanwälte und Juristen unseres Büros zu wenden.
